

Dipl.-Volkswirt Roland Sturm, Dipl.-Volkswirt Thorsten Tümmler,  
Dipl.-Verwaltungswirt Rainer Opfermann

# Unternehmensverflechtungen im statistischen Unternehmensregister

*Im Zuge der Globalisierung wächst auf nationaler wie auf internationaler Ebene die Bedeutung großer, teilweise den Markt beherrschender Wirtschaftseinheiten. In der Berichterstattung in den Medien und der öffentlichen Diskussion ist dabei oft von Konzernen, Unternehmensgruppen oder auch einfach nur von Unternehmen die Rede.*

*Beobachter der wirtschaftlichen Strukturen und Entwicklungen weisen darauf hin, dass die relevanten Entscheidungseinheiten in der Wirtschaft zunehmend nicht mehr Unternehmen, wie sie den Darstellungen der amtlichen Statistik auch in Deutschland bisher zugrunde liegen, sind, sondern umfassendere Einheiten. Um solche umfassenden Einheiten abgrenzen zu können, ist es erforderlich, die Verflechtungen der Unternehmen untereinander zu kennen.*

*Die amtliche Statistik in Deutschland hat sich dieses Themas angenommen. Die Integration von Angaben zur Gruppenzugehörigkeit von deutschen Unternehmen in das statistische Unternehmensregister bildet die Grundlage, künftig die wirtschaftlichen Strukturen und Entwicklungen umfassender darstellen zu können. Damit werden neue Analysemöglichkeiten eröffnet, zusätzliche statistische Informationen für wirtschaftspolitische Entscheidungen können bereitgestellt und die bestehenden Statistiken präzisiert werden.*

*Die Arbeiten des Statistischen Bundesamtes in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Länder auf diesem Gebiet werden im vorliegenden Beitrag dargestellt.*

## 1 Unternehmen, Unternehmensverflechtungen und Unternehmensgruppen

Der Darstellung wirtschaftlicher Tatbestände in der deutschen amtlichen Wirtschaftsstatistik liegt nach langer Tradition im Wesentlichen das Unternehmen als statistische Einheit zugrunde.<sup>1)</sup> Das Unternehmen wird dabei definiert als die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Die Bezugnahme auf die bestehenden Vorschriften für die Rechnungslegung soll einerseits die Verfügbarkeit und damit auch die Qualität der Daten sicherstellen, andererseits aber auch eine klare und eindeutige Begriffsabgrenzung ermöglichen, die es erlaubt, den Adressaten für die Auskunftsverpflichtung bei den Erhebungen eindeutig zu benennen. Das so definierte Unternehmen ist die Einheit, bei der und für die die Mehrzahl der Informationen im Rahmen der Konjunktur- und Strukturstatistiken erhoben wird. Für regionalstatistische Zwecke ist das Unternehmen als Beobachtungseinheit nicht immer geeignet. Wenn es über mehrere örtlich getrennte Niederlassungen (sogenannte örtliche Einheiten oder Betriebe) verfügt, kann es sinnvoll sein, in verschiedenen Erhebungen auch Daten für Betriebe zu ermitteln, um Unternehmensergebnisse regional aufgliedern zu können.

Vor allem auf europäischer Ebene wird bereits seit geraumer Zeit die Erfassung von Angaben über die Verflechtung von Unternehmen sowie über nationale und internationale

1) Siehe z. B. Fürst, G., und Mitarbeiter: „Unternehmen, fachliche Unternehmensteile und örtliche Einheiten als Grundlage für die Darstellung wirtschaftlicher Tatbestände“ in WiSta 12/1957, S. 643 ff.

Unternehmensgruppen vorangetrieben. Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, hat bereits in der Verordnung zu den statistischen Einheiten in den frühen 1990er-Jahren die Einheit Unternehmensgruppe beschrieben<sup>2)</sup> und gemeinsam mit den nationalen Statistikbehörden der Mitgliedstaaten in EU-Arbeitsgruppen auch eine Methodik zu ihrer Abgrenzung entwickelt. Nach der 2008 revidierten Verordnung zum Unternehmensregister sind die Mitgliedstaaten nunmehr auch verpflichtet, Informationen zu Unternehmensgruppen im Unternehmensregister zu führen.<sup>3)</sup> Eurostat verfolgt darüber hinaus mit großem Ressourceneinsatz und ambitioniertem Zeitplan den Aufbau einer Datenbank zu multinationalen Unternehmensgruppen für die Europäische Union (EU). Damit sollen künftig internationale Verflechtungen abgebildet und die wirtschaftlichen Aktivitäten internationaler Unternehmensgruppen in der EU bzw. in einzelnen Mitgliedstaaten dargestellt und analysiert werden. Kapitel 2 und Abschnitt 4.2 werden sich mit diesen Arbeiten auseinandersetzen.

Informationen zu Unternehmensgruppen finden sich häufig, aber fragmentarisch in der täglichen Wirtschaftspresse. Aufstellungen über die ökonomische Bedeutung „der hundert größten Unternehmen oder Konzerne“, auch gegliedert nach Branchen, haben inzwischen einen regelmäßigen Platz im Wirtschaftsteil der großen Tageszeitungen oder in den Wirtschaftsmagazinen. Die den Darstellungen zugrunde gelegten Einheiten sind zumeist nicht näher spezifiziert, die Angaben speisen sich häufig aus Geschäftsberichten oder ähnlichen Quellen. Sie werfen jedoch Schlaglichter auf ein Phänomen, dessen gesamtwirtschaftliche Einordnung bislang nur ungenau beschrieben werden kann: die Verflechtung von Unternehmen untereinander und damit einhergehend die Entstehung von Unternehmensgruppen. Durch die Aufnahme von Informationen über Unternehmensverflechtungen in das statistische Unternehmensregister werden künftig umfassendere Darstellungen der Wirtschaftsstrukturen möglich, zum Beispiel Antworten auf Fragen wie:

- Welche wirtschaftlichen Strukturen und Einheiten stehen hinter den Entwicklungen der Globalisierung?
- Welche Marktstrukturen sind in der Wirtschaft heute anzutreffen und welche Wettbewerbsverhältnisse herrschen?
- Welche Bedeutung hat der Mittelstand unter Berücksichtigung von Unternehmensverflechtungen?

Erste auf dem Unternehmensregister basierende Auswertungen zu solchen Fragestellungen enthält Kapitel 3.

Auf der Grundlage der Registerdaten können vielfältige zusätzliche Auswertungen vorgenommen werden. Durch

Kombination bestehender Statistiken lassen sich aus vorhandenem statistischen Datenmaterial neue Aussagen gewinnen, ohne dass damit eine zusätzliche Auskunftsbelastung für die Unternehmen verbunden ist. Voraussetzung ist, dass die Informationen über die Verflechtungen der einzelnen Unternehmen über das statistische Unternehmensregister verfügbar werden. Mithilfe des Unternehmensregisters als Infrastrukturelement für die Fachstatistiken können diese Informationen auf der Einzeldatenebene mit anderen Daten verknüpft werden. Daraus entstehende Auswertungen im Zusammenhang mit Unternehmensgruppen sind dann eine gelungene Umsetzung von registerbasierter Wirtschaftsstatistik.<sup>4)</sup> Hierzu gehören beispielsweise die schon genannten Möglichkeiten, internationale Verflechtungen abzubilden und die wirtschaftlichen Aktivitäten auslandskontrollierter Unternehmen zu quantifizieren. Darüber hinaus lassen die Informationen über Unternehmensgruppen eine realitätsnähere Erfassung der Marktstrukturen beispielsweise zur Konzentrationsmessung zu.

## 2 Abbildung von Unternehmensgruppen im Unternehmensregister

Das statistische Unternehmensregister ist die wesentliche Grundlage der amtlichen Wirtschaftsstatistik in Deutschland. Regelmäßig gepflegt wird es durch eine Reihe von Verwaltungsdaten und durch Informationen, die in verschiedenen Unternehmens- und Betriebserhebungen gewonnen werden. Die umfangreichsten und wichtigsten Verwaltungsdatenquellen des Registers sind die Umsatzsteuerdaten der Finanzverwaltung sowie die Beschäftigendaten der Bundesagentur für Arbeit. Aus diesen und weiteren Quellen generiert das Unternehmensregister Angaben zu allen Unternehmen und deren örtlichen Einheiten (Betrieben) in Deutschland und weist die Beziehungen von örtlichen Einheiten zu Unternehmen aus. Diese Informationen stehen den Fachstatistikern als Auswahlgrundlage zur Verfügung, die auf dieser Basis Erhebungen durchführen bzw. Verwaltungsdaten nutzen und diese zu statistischen Ergebnissen verarbeiten.<sup>5)</sup>

Das Unternehmensregister enthielt bisher jedoch keine Angaben zu Verflechtungen der Unternehmen untereinander bzw. zu deren Zugehörigkeit zu Unternehmensgruppen.<sup>6)</sup> Entsprechende Angaben liegen bislang nicht in einer für das Unternehmensregister verwendbaren Form aus Verwaltungsdatenquellen vor und können auch nicht mit vertretbarem Aufwand von der Statistik selbst bei den betroffenen Einheiten erhoben werden. Daher hat sich die amtliche Statistik entschlossen, auf einem anderen Weg Zugang zu Daten zur Gruppenzugehörigkeit von Unternehmen zu erhalten (siehe Abschnitt 2.3).

2) Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (Amtsbl. der EG Nr. L 76, S. 1). Siehe hierzu auch Schnorr-Bäcker, S.: „Statistische Einheiten“ in WiSta 1/1994, S. 23 ff.

3) Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (Amtsbl. der EU Nr. L 61, S. 6).

4) Zum Konzept der statistischen Ämter für eine registerbasierte Wirtschaftsstatistik siehe Sturm, R.: „Konzept einer registerbasierten Wirtschaftsstatistik“ in AstA – Wirtschafts- und Sozialstatistisches Archiv, 2009 (in Vorbereitung).

5) Zu Stand und Weiterentwicklung des statistischen Unternehmensregisters siehe Sturm, R./Tümmler, T.: „Das statistische Unternehmensregister – Entwicklungsstand und Perspektiven“ in WiSta 10/2006, S. 1021 ff.

6) Eine Ausnahme bilden steuerliche Organkreise, die dem Unternehmensregistersystem bekannt sein müssen, um für alle Organschaftsmitglieder adäquate Umsätze zu schätzen. Siehe Wagner, I.: „Schätzung fehlender Umsatzangaben für Organschaften im Unternehmensregister“ in WiSta 9/2004, S. 1001 ff., sowie Fußnote 5, hier: S. 1025.

## 2.1 Methodische Grundlagen: Unternehmensgruppe und statistisches Kontrollkonzept

Um Unternehmensgruppen statistisch beobachten zu können, muss zunächst eine klare und operationale Definition zugrunde gelegt werden. Die Europäische Union hat bereits vor längerer Zeit eine Rahmenverordnung erlassen, in der verschiedene statistische Einheiten für ihren Gebrauch im europäischen statistischen System definiert werden.<sup>7)</sup> Welche statistische Einheit für eine bestimmte Statistik oder Analyse zu verwenden ist, wird dann in der die jeweilige Statistik anordnenden Rechtsvorschrift festgelegt. Zu den in der Rahmenverordnung definierten Einheiten gehört auch die Unternehmensgruppe:

„Die Unternehmensgruppe vereinigt Unternehmen, die rechtlich-finanzielle Beziehungen untereinander haben. In der Unternehmensgruppe kann es – insbesondere was die Produktions-, Verkaufs-, Gewinnpolitik usw. anbelangt – mehrere Entscheidungszentren geben. Sie kann gewisse Aspekte der finanziellen Unternehmensleitung und des Steuerwesens vereinen. Sie bildet eine wirtschaftliche Einheit, die Entscheidungen treffen kann, die sich vor allem auf die miteinander verbundenen Einheiten beziehen, aus denen sie sich zusammensetzt“.

Zu dieser Grunddefinition liefert die Verordnung eine Reihe von ergänzenden Erläuterungen, die das Anwenden der Definition unterstützen sollen. Da zum Zeitpunkt, als die Verordnung formuliert wurde, zahlreiche Arbeiten im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Unternehmensgruppen noch nicht abgeschlossen waren, mussten diese Erläuterungen für die Praxis noch weiterentwickelt werden. So wurde bei der Definition der Unternehmensgruppe zwar vom Begriff der „rechnunglegenden Einheit“ ausgegangen, wie ihn die Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates zur Konzernrechnungslegung<sup>8)</sup> eingeführt hat.<sup>9)</sup> Diese Definition war jedoch für die statistische Anwendung nicht ausreichend, u. a. weil die dort beschriebenen „rechnunglegenden Einheiten“ keine disjunkten Unternehmensgruppen bilden. Für die Unternehmensgruppe wurde daher ein spezifisches Konzept entwickelt, das sich an der tatsächlich ausgeübten Kontrolle zwischen Mitgliedern der Unternehmensgruppe orientiert (statistisches Kontrollkonzept).

Ausgangspunkt für die Bestimmung von Unternehmensgruppen in der amtlichen Statistik ist das Vorhandensein einer Einheit, die als Gruppenoberhaupt Kontrolle über die einzelnen Mitglieder der Unternehmensgruppe ausübt. Zur Beschreibung und Abgrenzung von Unternehmensgruppen sind daher Informationen über Kontrollbeziehungen zwischen Einheiten notwendig. Die oben genannte EU-Verordnung erläutert nicht stringent, welche Einheiten zur Bildung

von Unternehmensgruppen zugrunde gelegt werden sollen. So ist in vielen Formulierungen von Tochter- und Mutterunternehmen die Rede. Aber in Bezug auf die Feststellung von Kontrollbeziehungen spricht die Verordnung von der „juristischen Muttereinheit“, die von keiner anderen „rechtlichen Einheit“ kontrolliert wird. Dabei sind rechtliche Einheiten „vom Gesetz anerkannte juristische Personen oder natürliche Personen, die eine Wirtschaftstätigkeit ausüben“. In Bezug auf das Unternehmen, das ebenfalls in dieser Verordnung als statistische Einheit definiert wird, ist die rechtliche Einheit dessen „rechtlicher Träger“. In der derzeitigen Praxis des Unternehmensregisters entspricht eine rechtliche Einheit einem Unternehmen und basiert auf Angaben zu einer im Handelsregister geführten Firma oder einem von der Finanzverwaltung geführten Umsatzsteuerpflichtigen.<sup>10)</sup>

Entscheidend für die operationale Anwendung des Unternehmensgruppenbegriffs ist also die Existenz von Kontrolle zwischen rechtlichen Einheiten. Kontrolle bedeutet hierbei die Möglichkeit, die allgemeine Unternehmenspolitik der beherrschten Einheit festzulegen oder zu bestimmen. Dabei kann Kontrolle verschiedene Ausgestaltungsformen haben und muss nicht gleichbedeutend mit Eigentum sein. Bei der Gruppenbildung gilt, dass rechtliche Einheiten entweder durch genau eine oder durch keine rechtliche Einheit kontrolliert werden. Eine rechtliche Einheit, die andere rechtliche Einheiten kontrolliert, selbst aber nicht durch andere kontrolliert wird, stellt das Gruppenoberhaupt dar. Rechtliche Einheiten, die kontrolliert werden, stellen die gruppenabhängigen Einheiten dar.

Um dieses Kontrollkonzept für die Praxis anwendbar zu gestalten, wurden operationale Regeln aufgestellt. Eine Kontrolle einer Einheit über eine andere Einheit liegt vor, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Eine rechtliche Einheit besitzt direkt mehr als 50 % der Kapitalanteile einer anderen rechtlichen Einheit (direkte Kontrolle).
- Eine rechtliche Einheit besitzt über Tochtereinheiten mehr als 50 % der Kapitalanteile an einer anderen rechtlichen Einheit (indirekte Kontrolle, auch in Form der indirekten kumulierten Kontrolle).
- Das Rechnungswesen einer rechtlichen Einheit ist in das Rechnungswesen einer anderen Einheit vollständig integriert (konsolidiertes Rechnungswesen).
- Aus administrativen Quellen ergibt sich, dass eine rechtliche Einheit eine andere rechtliche Einheit kontrolliert, auch wenn sie weniger als 50 % der Kapitalanteile besitzt.

Der Kontrollbegriff umfasst damit den bestimmenden Einfluss einer Muttereinheit über die mittel- und langfristigen

7) Siehe Fußnote 2.

8) Siehe Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (Amtsbl. der EG Nr. L 193, S. 1).

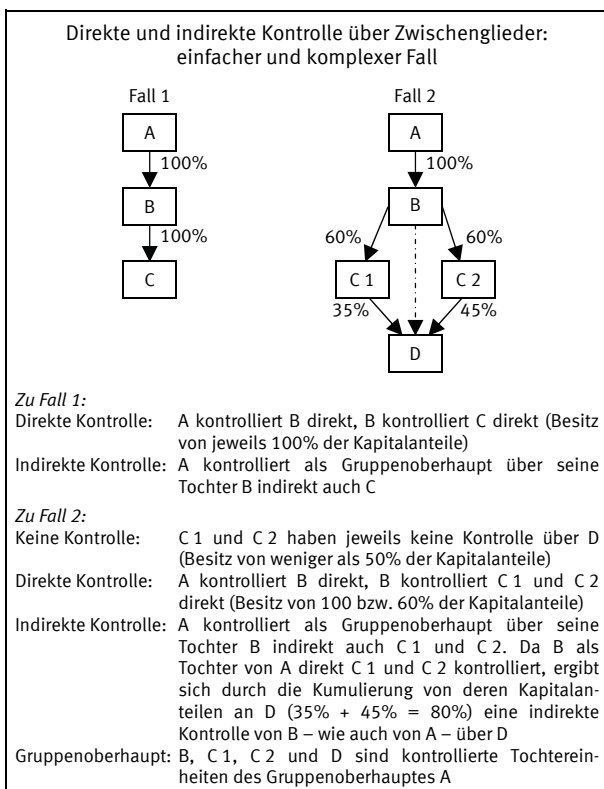
9) Siehe in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen zur Konzernrechnungslegung des deutschen HGB und der IAS 27 [Verordnung (EG) Nr. 494/2009 der Kommission vom 3. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Accounting Standard (IAS) 27, Amtsbl. der EU Nr. L 149, S. 6].

10) Zu Ausnahmen beispielsweise im Falle von Organschaften siehe Hagenkorf, S./Schmidt, P.: „Schwierigkeiten und Lösungsmöglichkeiten der Behandlung von steuerlichen Organschaften im statistischen Unternehmensregister“ in WiSta 11/2001, S. 922 ff.

Strategien einer oder mehrerer untergeordneter rechtlicher Einheiten. Der bestimmende Einfluss kann wie beschrieben auf unterschiedliche Weise ausgeübt werden. Praktisch beobachten lässt sich jedoch in der Regel nur das Vorhandensein einer Kapital- bzw. Stimmenmehrheit. Die Zugehörigkeit von Einheiten zu Unternehmensgruppen lässt sich danach in der Praxis vor allem aus den Besitz- und Beteiligungsverhältnissen ableiten. Hierbei wird unterstellt, dass sich eine Mehrheit am Kapital einer Einheit auch in einer Stimmenmehrheit in den Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen niederschlägt und so Einfluss auf die Leitungs- und Kontrollorgane der betreffenden Einheit nimmt. Kontrolle kann aber auch faktisch – zum Beispiel durch Konsolidierung einer anderen Einheit in das eigene Rechnungswesen, bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge oder identische Geschäftsführung – ausgeübt werden, ohne dass vorliegende Mehrheitsbeteiligungen bekannt sind. Für letztere Formen der Kontrolle gibt es allerdings keine systematischen und hinreichend vollständigen Informationsquellen. Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass auch diese Formen der faktischen Kontrolle letztlich auf Anteilsmehrheit beruhen bzw. damit einhergehen. Die Beteiligungsverhältnisse von Kapitalgesellschaften sind den Registergerichten anzuzeigen.

Durch direkte und indirekte Kontrolle ergibt sich eine hierarchische Struktur der Unternehmensgruppe mit dem Gruppenoberhaupt an der Spitze, Zwischengliedern (sog. Intermediären, die vom Gruppenoberhaupt kontrolliert werden und selbst andere rechtliche Einheiten kontrollieren) und rechtlichen Einheiten, die kontrolliert werden, selbst aber keine anderen rechtlichen Einheiten kontrollieren (reine Töchter) auf der untersten Ebene (siehe Schaubild 1).

Schaubild 1



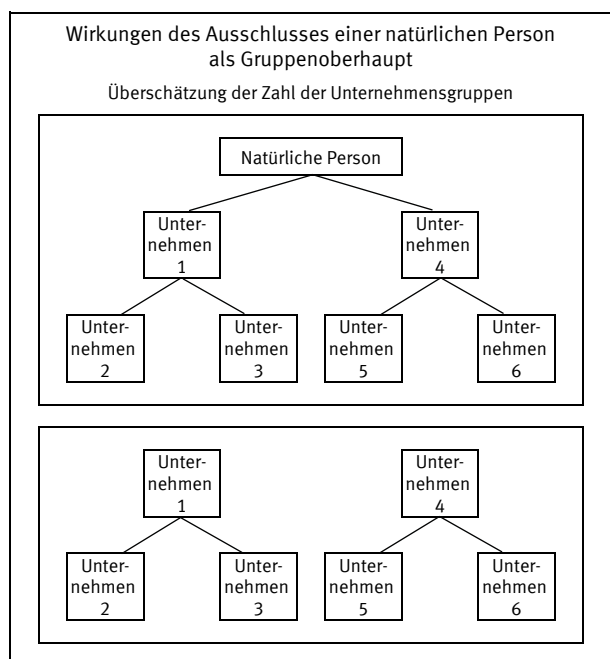
Zur Darstellung von Unternehmensgruppenstrukturen werden häufig auch sogenannte durchgerechnete Quoten verwendet. Bei Anlegung solcher über mehrere Stufen durchgerechneter Quoten würde in dem in Schaubild 1 genannten Fall 2 B (und damit auch A) keine Kontrolle über D ausüben ( $0,6 \times 35\% + 0,6 \times 45\% = 48\% \Rightarrow$  keine Kontrolle). Nach dem Konzept der amtlichen Statistik übt B jedoch Kontrolle über D aus. Dieser Sachverhalt wird als indirekte kumulierte Kontrolle bezeichnet. Dabei zählen Besitzanteile, über die durch direkte Stimmenmehrheit verfügt wird, zu 100% als Besitzanteil des Mehrheitsbesitzers. Dieses Kontrollkonzept zeigt die tatsächliche Kontrolle einer rechtlichen Einheit über eine andere auf, wobei die Kontrolle über die Zwischenglieder einbezogen ist.

Die hierarchische Struktur der Unternehmensgruppe kann entsprechend dieser Regel im Wesentlichen aus den Kapitalbeziehungen abgeleitet werden. Die Möglichkeit der Erfassung von Kontrolle anhand qualitativer Merkmale wird dadurch aber nicht ausgeschlossen. Vielmehr werden, soweit bekannt, neben reinen Beteiligungsbeziehungen auch zusätzliche Informationen über öffentlich zugängliche vertragliche Kontrollbeziehungen (z.B. Beherrschungsverträge) wie über den Tatbestand faktischer Kontrolle (z. B. identische Geschäftsführung) berücksichtigt.

Eine kontrollierte Einheit kann per Definition keine natürliche Person (auch keine Genossenschaft, Stiftung oder ein Verein) sein. Als kontrollierte rechtliche Einheiten kommen nur juristische Personen infrage. Das Gruppenoberhaupt kann jedoch sowohl eine juristische (in allen Rechtsformen) als auch eine natürliche Person sein. Die Einbeziehung natürlicher Personen garantiert, dass es nicht zur Unter- bzw. Überschätzung der Anzahl von Unternehmensgruppen kommt.

Eine Überschätzung der Zahl von Unternehmensgruppen bei Ausschluss einer natürlichen Person als Gruppenoberhaupt träte in dem in Schaubild 2 dargestellten Beispiel auf.

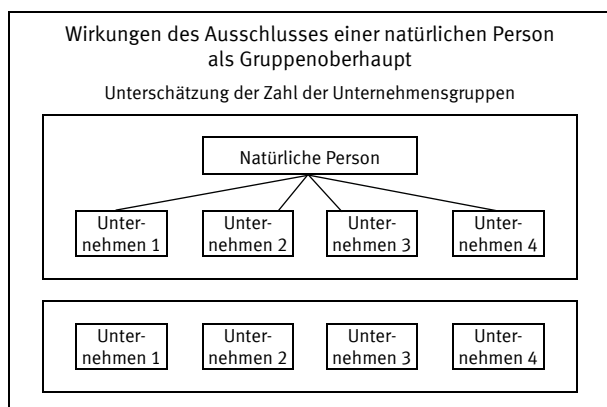
Schaubild 2



Die Einheiten bilden eine Unternehmensgruppe mit der natürlichen Person als Gruppenoberhaupt. Bei Ausschluss der natürlichen Person zerfiel das Geflecht in zwei Gruppen von Unternehmen, die in Wahrheit aber nur Teilgruppen der Gesamtgruppe darstellen.

Andererseits könnte, wie in Schaubild 3 dargestellt, der Ausschluss der natürlichen Person als Gruppenoberhaupt auch zu einer Unterschätzung der Zahl von Unternehmensgruppen führen. Bei Ausschluss der natürlichen Person ist kein Geflecht mehr vorhanden, die vier Unternehmen erscheinen als selbstständige Einheiten.

Schaubild 3



## 2.2 Merkmale von Unternehmensgruppen

Nach der 2008 in Kraft getretenen revidierten europäischen Verordnung zum Unternehmensregister sind in den statistischen Unternehmensregistern der EU-Mitgliedstaaten auch Angaben über Unternehmensgruppen zu führen. Neben den Besitz- und Kontrollbeziehungen sind dabei für die Unternehmensgruppe als Einheit folgende Merkmale obligatorisch:

- Name der Unternehmensgruppe
- wirtschaftliche Haupttätigkeit
- Art der Unternehmensgruppe (rein gebietsansässige Gruppe; inlandskontrollierte Rumpfgruppe; auslandskontrollierte Rumpfgruppe)
- demografische Merkmale (Gründung, Auflösung)
- Zahl der Beschäftigten

Die Merkmale für die Unternehmensgruppen können im Wesentlichen aus den Daten der zugehörigen Unternehmen abgeleitet werden. Für die Zahl der Beschäftigten einer rein nationalen Unternehmensgruppe müssen zum Beispiel lediglich die Angaben zu den Beschäftigten der gruppenzugehörigen Unternehmen summiert werden. Schwieriger ist dies bereits für transnationale Unternehmensgruppen, also solche, zu denen auch ausländische Unternehmen gehö-

ren. Hier stehen nur für die deutschen Teile der Gruppe, die sogenannte Rumpfgruppe, die notwendigen Angaben zur Verfügung. Für den Namen dieser (Rumpf-)Gruppe und für Aussagen zu ihrer Demografie (Gründungsdatum usw.) müssen Konventionen entwickelt werden, ebenso muss festgelegt werden, wie aus den vorhandenen Informationen zu den gruppenrelevanten Unternehmen Aussagen über die statistische Einheit Unternehmensgruppe abgeleitet werden.

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Schwerpunktes der Unternehmensgruppe wird analog den allgemeinen Regeln zur Klassifizierung statistischer Einheiten in den Erläuterungen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) vorgegangen. Danach wird eine Einheit dem Wirtschaftsbereich zugeordnet, zu dem ihre Haupttätigkeit gehört.<sup>11)</sup> Zur Bestimmung der Haupttätigkeit soll idealerweise die Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen verwendet werden. Informationen hierzu fehlen jedoch im Unternehmensregister, die Klassifizierung muss daher über eine Ersatzgröße vorgenommen werden. Zur Bestimmung der Haupttätigkeit der Unternehmensgruppe infrage kommen dabei der Umsatz und die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Unternehmen, aus denen die Gruppe besteht. Der Umsatz ist für Unternehmensgruppen ein fakultatives Merkmal. Für rechtliche Einheiten bzw. Unternehmen ist nicht in allen Fällen eine Umsatzangabe aus den Verwaltungsdatenquellen vorhanden, der Umsatz muss daher teilweise geschätzt werden.<sup>12)</sup> Zudem eignet sich der Umsatz als Ersatz für die Wertschöpfung für einige Bereiche (Banken und Versicherungen, Handel) eher schlecht zur Wirtschaftszweigklassifizierung. Daher erscheint als Ersatzgröße die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die grundsätzlich für alle Betriebe (örtliche Einheiten) der Unternehmen vorliegt, besser geeignet. Die Haupttätigkeit einer Unternehmensgruppe ist dann die Tätigkeit, auf die nach Aufsummierung der Zahl der Beschäftigten aller gruppenzugehörigen Betriebe und Gruppierung nach Abteilungen der gültigen Wirtschaftszweigklassifikation der größte Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter dieser Unternehmensgruppe entfällt. Wenn der Anteil der Beschäftigten in einer Tätigkeit auf Ebene der Abteilungen (Zweisteller) der Klassifikation mehr als 50% aller Beschäftigten der Unternehmensgruppe beträgt, wird die betreffende Abteilung für die Klassifizierung der Unternehmensgruppe zugrunde gelegt. In allen übrigen Fällen sind die Klassifizierungsregeln zu beachten, die eine stufenweise Zuordnung nach der Top-down-Methode vorschreiben: Im ersten Schritt wird der Abschnitt der WZ mit dem höchsten Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bestimmt. Innerhalb dieses Abschnitts der WZ wird die Abteilung mit dem höchsten Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bestimmt. Diese Abteilung bestimmt die Haupttätigkeit der Einheit und ist für die WZ-Zuordnung maßgeblich. Als Nebentätigkeiten der Unternehmensgruppe können alle übrigen bei den gruppenzugehörigen Niederlassungen eingetragenen Aktivitäten auf Zweisteller-Ebene eingetragen werden (fakultatives Merkmal der Registerverordnung).

11) Siehe Statistisches Bundesamt (Hrsg.): „Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen 2008“, Wiesbaden 2009, S. 23 ff.

12) Siehe Wagner, I., Fußnote 6.



Ausländische Bestandteile einer Unternehmensgruppe gehen in die oben geschilderte Bestimmung des Schwerpunktes nicht mit ein, schon allein, weil Angaben zu deren Beschäftigten fehlen. Als weitere fakultative Merkmale für Unternehmensgruppen kommen beispielsweise konsolidierte Umsätze und Anschriftendaten hinzu. Konsolidierte Umsätze sind die Außenumsätze einer Unternehmensgruppe; Umsätze, die zwischen den Mitgliedern einer Unternehmensgruppe anfallen, sind hier nicht zu berücksichtigen. Aus den Datenquellen des statistischen Unternehmensregisters lassen sich Angaben zu konsolidierten Umsätzen der Unternehmensgruppen in der Regel nicht gewinnen. Lediglich im Fall sogenannter umsatzsteuerlicher Organschaften stehen aus den Lieferungen der Finanzverwaltung zur Aktualisierung des Unternehmensregisters konsolidierte Umsatzdaten zur Verfügung. Allerdings lassen sich daraus nur für den Fall, dass sich der Kreis der gruppenzugehörigen Unternehmen mit dem Kreis der Organschaftsmitglieder deckt, konsolidierte Umsätze für die Unternehmensgruppe gewinnen.

### 2.3 Datenquelle und Abgleicharbeiten

Die Zugehörigkeit von Unternehmen zu Unternehmensgruppen lässt sich wie oben beschrieben aus ihren Besitz- und Beteiligungsverhältnissen ableiten. Es gibt jedoch bisher keine Verwaltungsdatenquelle, die entsprechende Angaben enthält, die elektronisch für die amtliche Statistik verwertbar wären. Bei den Registergerichten werden zwar Informationen über Besitz- und Beteiligungsverhältnisse der dort eingetragenen Firmen niedergelegt und diese auch veröffentlicht, jedoch nur in Papierform oder in Form eines eingescannten Dokuments, also nicht so, dass sie von den statistischen Ämtern maschinell verarbeitet werden könnten. Daher mussten die statistischen Ämter einen für sie neuen Weg der Datenbeschaffung beschreiten: Sie erwerben seit dem Jahr 2005 jährlich Daten eines kommerziellen Datenanbieters. In Deutschland wie in anderen Ländern existiert eine Reihe kommerzieller Datenanbieter, die ihre Informationen aus vielfältigen Quellen, maßgeblich durch systematische Auswertung der Veröffentlichungen der erwähnten Handelsregister, gewinnen und entsprechend aufbereiten. Der damit verbundene Aufwand ist beträchtlich und amortisiert sich nur durch die vielfache Aufbereitung und den Verkauf der gesammelten Daten an unterschiedliche Kundenkreise. Die statistischen Ämter haben daher ihren Datenbedarf spezifiziert und im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens einen geeigneten Anbieter ermittelt. Auf Grundlage der erworbenen Informationen wurde eine Unternehmensgruppendatenbank als ein mit dem Unternehmensregister verknüpftes Satellitenregister aufgebaut, das mit jährlichen Datenlieferungen aktualisiert wird.

Der Datenbedarf wurde vorrangig an den Anforderungen der revidierten EU-Registerverordnung und der entsprechenden Methodik ausgerichtet. Dementsprechend enthalten die jährlichen Datenlieferungen des kommerziellen Datenanbieters derzeit zum einen deutsche gruppenzugehörige Unternehmen sowie deren Anteilseigner. Bei den Anteilseignern sind neben deutschen Unternehmen auch zumindest der

jeweils erste Anteilseigner im Ausland sowie das weltweite Gruppenoberhaupt enthalten, soweit bekannt. In der Rolle von Gruppenoberhäuptern und Minderheitsanteileignern sind auch natürliche Personen enthalten. Darüber hinaus ist das nationale Gruppenoberhaupt bei transnationalen Gruppen vermerkt. Zum anderen umfassen die Datenlieferungen derzeit die Besitz- und Kontrollbeziehungen zwischen den gruppenabhängigen Unternehmen. Nach diesen Besitz- und Kontrollbeziehungen wird die Abgrenzung der jeweiligen Unternehmensgruppe bestimmt, also ihre Mitglieder gemäß dem vorgegebenen statistischen Kontrollkonzept identifiziert. Die Umsetzung des von der amtlichen Statistik vorgegebenen Kontrollkonzeptes erfolgt dabei durch den Datenlieferanten. Besitzbeziehungen gruppenunabhängiger Unternehmen sind deshalb auch nur dann Gegenstand der Datenlieferung, wenn sie Minderheitsanteile an gruppenzugehörigen Unternehmen abbilden. Mit diesen neuartigen Datenlieferungen mussten die statistischen Ämter zunächst Erfahrungen sammeln, ähnlich wie dies bei der erstmaligen Verarbeitung von Verwaltungsdaten in den 1990er-Jahren beim Aufbau des Unternehmensregisters der Fall war. So wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Datenlieferanten Umfang und Inhalt der Datenlieferung genauer spezifiziert und die Qualität der Daten schrittweise gesteigert. Sich daraus ergebende Verbesserungen konnten aus Kapazitätsgründen allerdings nicht nachträglich bei früheren Registerständen berücksichtigt werden.

Der notwendige Abgleich der Datenlieferungen mit den im Unternehmensregister enthaltenen Informationen erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren, das die vorhandenen Verknüpfungsinformationen nach der Häufigkeit ihres Vorliegens und dem Grad ihrer elektronischen Nutzbarkeit gestaffelt verarbeitet. An die Nummernabgleiche, die vor allem anhand der Handelsregisternummern vorgenommen werden, schließen sich Abgleiche von Namen und Adressen der Einheiten an. Da im Unternehmensregister nur deutsche Unternehmen geführt werden, sind für die Verknüpfung der Verflechtungsangaben mit dem Unternehmensregister nur deutsche Unternehmen relevant. Ausländische Unternehmen und natürliche Personen, soweit sie als Anteilseigner in den Verflechtungsdaten enthalten sind, werden in die Abgleiche nicht einbezogen, sie werden jedoch mit ihren Beteiligungs- und Kontrollbeziehungen in der Unternehmensgruppendatenbank geführt. Deutsche Einheiten aus der Verflechtungsdatenquelle, die im Unternehmensregister nicht enthalten sind, werden dort neu aufgenommen, sofern davon auszugehen ist, dass diese Einheiten wirtschaftlich aktiv sind (z. B. weil Recherchen im Handelsregister keinen Hinweis auf eine Beendigung der Tätigkeit geben), und sofern für diese Einheiten ausreichend Informationen bekannt sind (wenigstens Name und Adresse). Gemäß dem föderalen Arbeitsschnitt der amtlichen Statistik erfolgen die Abgleicharbeiten schwerpunktmäßig in den Statistischen Landesämtern; das Statistische Bundesamt leitet die Arbeitsgruppe, die die Methodik erarbeitete, und bereitet das Datenmaterial des externen Datenlieferanten in geeigneter Weise vor.

Die ersten Daten über gruppenzugehörige Unternehmen wurden Ende 2005 bezogen und umfassten die gruppenrelevanten Einheiten und Beteiligungsverhältnisse zum

Berichtsstand 31. Dezember 2003. Dieser Zeitstand entsprach dem damals verfügbaren Stand der Informationen für den überwiegenden Teil der Einheiten im statistischen Unternehmensregister. Einen ersten Einsatz fanden die Daten direkt im Anschluss bei konzentrationsstatistischen Auswertungen, die die statistischen Ämter für die Monopolkommission durchführten. Diese Anwendung, die einen vorgezogenen Abgleich der Daten mit dem Unternehmensregister erforderte, bezog sich damals auf ausgewählte Teile des Produzierenden Gewerbes, die im Rahmen des Hauptgutachtens der Monopolkommission untersucht wurden.

Der Abgleich für Einheiten außerhalb des Produzierenden Gewerbes wurde im Nachgang zu diesen Arbeiten vorgenommen und aus Kapazitätsgründen auf einen reinen Nummernabgleich beschränkt.

Ziel der Verarbeitung der zweiten Datenlieferung mit Berichtsstand 31. Dezember 2005 war es, die Informationen über Unternehmensverflechtungen der Gruppendatenbank möglichst weitgehend an das Unternehmensregister anzubinden. Die Daten über gruppenzugehörige Unternehmen wurden für alle Wirtschaftsbereiche mit dem statistischen Unternehmensregister verknüpft sowie Einheiten neu aufgenommen, die noch nicht im Unternehmensregister enthalten waren. Wiederum wurden die Daten bei Auswertungen für die Monopolkommission (siehe Abschnitt 3.1) verwendet.

Die dritte Datenlieferung mit Berichtsstand 31. Dezember 2006 wurde im Jahr 2008 verarbeitet und brachte wiederum Neuaufnahmen in das Unternehmensregister mit sich. Diese Daten werden aktuell u. a. im Rahmen des noch freiwilligen Datenaustausches über multinationale Unternehmensgruppen und die sie bildenden Einheiten mit Eurostat verwendet.<sup>13)</sup> Das deutsche Satellitenregister zu Unternehmensgruppen enthält auch Informationen zu solchen auslandsrelevanten Verflechtungen, die nun mit Informationen abgeglichen werden müssen, die von Eurostat an die Mitgliedstaaten geliefert werden. Die deutsche Unternehmensgruppendatenbank erhält damit Informationszuflüsse aus einer zweiten Quelle. Die Prozeduren des Datenaustausches mit Eurostat und der Verarbeitung in der deutschen Gruppendatenbank werden im Statistischen Bundesamt bei von der EU geförderten Projekten entwickelt.

Die vierte Datenlieferung mit Berichtsstand 31. Dezember 2007 soll bis Herbst 2009 in den Statistischen Landesämtern verarbeitet werden. Auf Basis dieser Daten werden die ersten verpflichtenden Datenaustausche mit Eurostat vorgenommen. Die Monopolkommission wird diese Daten voraussichtlich für ihre Konzentrationsberichterstattung verwenden. Die Daten werden zudem Grundlage für die neue Statistik auslandskontrollierter Unternehmen in Deutschland sein (siehe dazu auch Abschnitt 3.2).

Die bislang im Unternehmensregister und der Unternehmensgruppendatenbank zur Verfügung stehenden Angaben zu Unternehmensverflechtungen, einschließlich der kommerziellen Daten zum Berichtsstand 31. Dezember 2006, sind noch kein Bestandteil des Auswertungsprogramms aus dem Unternehmensregister.<sup>14)</sup> Wie zuvor geschildert waren die ersten Verarbeitungen der erworbenen Daten im Ergebnis lückenhaft, weil diese beispielsweise teilweise keine ausreichenden Informationen zu den relevanten Einheiten enthielten, sodass eine Identifizierung der Einheiten im Unternehmensregister nicht möglich war. Durch kontinuierliche Verbesserungen des Datenmaterials durch den privaten Datenanbieter und der Verarbeitungsroutinen in den statistischen Ämtern konnten diese Ergebnislücken von Jahr zu Jahr verkleinert werden. Zudem konnten erst durch Vergleich mehrerer Datenlieferungen über die Zeit Inkonsistenzen in den Datenlieferungen aufgedeckt und beseitigt werden. Die daraus resultierenden Korrekturen konnten aufgrund der engen Arbeits- und Zeitpläne des Unternehmensregisters nicht immer vollständig in die jeweiligen Registerstände eingespielt werden. Nach Abschluss der Verarbeitung der vierten Datenlieferung im Jahr 2009 sollen aber alle Verbesserungen bei der Datenlieferung und im Abgleichverfahren auch im Unternehmensregister vollständig vollzogen sein. Dann wird die Unternehmensgruppendatenbank zusammen mit dem Unternehmensregister erstmals umfassend ausgewertet (mit Berichtsstand 31. Dezember 2007). Geplant ist, Ergebnisse unter anderem zur Anzahl, Größe und wirtschaftlichen Bedeutung von Unternehmensgruppen in Deutschland im nächsten Jahr in dieser Zeitschrift zu veröffentlichen.

### 3 Erste Verwendungen durch andere Nutzer

#### 3.1 Konzentrationsberichterstattung der Monopolkommission

Entsprechend dem ihr in § 44 GWB<sup>15)</sup> erteilten Auftrag beurteilt die Monopolkommission in ihrem Hauptgutachten alle zwei Jahre den Stand und die absehbare Entwicklung der Unternehmenskonzentration in Deutschland. Eine hierfür geführte umfassende und kontinuierliche Konzentrationsstatistik erlaubt die Beobachtung allgemeiner Tendenzen der Unternehmenskonzentration in Deutschland. Wie die Monopolkommission in ihrem Gutachten ausführt, kommt der Berücksichtigung von Unternehmensverflechtungen gerade für die Messung des Konzentrationsgrades der Wirtschaft eine hohe Bedeutung zu. Ohne die Kenntnis, dass Unternehmen derselben Branche zu einer Unternehmensgruppe gehören, würde der Konzentrationsgrad dieser Branche offenkundig untererfasst.

13) Die rechtliche Grundlage für diesen Datenaustausch bildet die EU-Registerverordnung von 2008 (siehe Fußnote 3). Die Details des Datenaustausches werden in zwei Durchführungsverordnungen der Kommission geregelt, von denen die erste, die die nationalen statistischen Ämter betrifft, bereits erlassen wurde [Verordnung (EG) Nr. 192/2009 der Kommission vom 11. März 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke im Hinblick auf den Austausch vertraulicher Daten zwischen der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten (Amtsbl. der EU Nr. L 67, S. 14)].

14) Das Standardauswertungsprogramm ist zu finden unter [www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de\\_enterprise.asp](http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_enterprise.asp).

15) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102).

Nachdem Konzentrationsstatistiken unter Berücksichtigung von Unternehmensverflechtungen für einzelne Wirtschaftsabschnitte bereits für frühere Hauptgutachten der Monopolkommission erstellt werden konnten, wurde für das XVII. Hauptgutachten<sup>16)</sup> der Monopolkommission das statistische Unternehmensregister zusammen mit der Unternehmensgruppendatenbank als Datengrundlage für die Konzentrationsstatistiken verwendet. Im Vergleich zu früheren Hauptgutachten wurde somit erstmals eine umfassende, sektorübergreifende Konzentrationserfassung der deutschen Wirtschaft auf Basis von Beschäftigtenzahlen und Umsätzen ermöglicht.

Für die Analysen der Monopolkommission im XVII. Hauptgutachten wurden Register- und Verflechtungsdaten für das Berichtsjahr 2005 verwendet; die Auswertungen umfassen die Wirtschaftsabschnitte C bis K (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Verarbeitendes Gewerbe; Energie- und Wasserversorgung; Baugewerbe; Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern; Gastgewerbe; Verkehr- und Nachrichtenübermittlung; Kredit- und Versicherungsgewerbe; Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt) sowie Teile von N und O (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen; Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen).<sup>17)</sup> Bis einschließlich des XVI. Hauptgutachtens konnten dagegen nur die Abschnitte C, D und F (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Verarbeitendes Gewerbe; Baugewerbe) untersucht werden.

In den im XVII. Hauptgutachten analysierten Wirtschaftsbereichen gehörten 2005 6,3 % der Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe, diese Unternehmen erzielten jedoch 66,1 % der Umsätze in diesen Wirtschaftsbereichen und hatten einen Anteil von rund 52,5 % an allen dort Beschäftigten. Die genannten Anteile unterscheiden sich zwischen den Wirtschaftsabschnitten deutlich: So liegt der Anteil der gruppenzugehörigen Unternehmen im Abschnitt Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden bei über 30 %, deren Anteil am Umsatz und an der Zahl der Beschäftigten bei jeweils rund 84 %. Dagegen liegt der Anteil der Unternehmen in Unternehmensgruppen in den untersuchten Bereichen des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens bei lediglich 0,8 %, deren Anteil an den Beschäftigten bei 25,1 %.

In den zehn nach der Zahl der Beschäftigten größten Unternehmensgruppen in den ausgewerteten Wirtschaftsabschnitten, zu denen insgesamt 0,03 % der Unternehmen in diesen Bereichen gehören, sind allein bereits 5,8 % aller Beschäftigten dieser Bereiche tätig.

Die Monopolkommission hat in ihrem XVII. Hauptgutachten detailliert die Konzentration in allen untersuchten Wirtschaftsbereichen dargestellt. Sie verwendet dazu verschie-

dene Indizes sowie Konzentrationsraten der 3, 6, 10, 25, 50 und 100 größten Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen nach der Höhe des Umsatzes bzw. nach der Zahl der Beschäftigten. Pauschal lässt sich feststellen, dass sich durch die Berücksichtigung von Verflechtungsinformationen die Konzentration in allen Wirtschaftszweigen erhöht, weil verbundene Unternehmen für die Konzentrationsmessung als eine Einheit betrachtet werden. Für die Monopolkommission ist die Nutzung von Verflechtungsinformationen in der amtlichen Statistik daher von großer Bedeutung, um den eigenen Auftrag besser erfüllen zu können.

### 3.2 Statistik über auslandskontrollierte Unternehmen

Eine der ersten Statistikanforderungen auf europäischer Ebene, die Daten über die Gruppenzugehörigkeit der Unternehmen voraussetzt, ist die in der FATS-Verordnung<sup>18)</sup> der Europäischen Union ab dem Berichtsjahr 2007 vorgeschriebene Lieferung von jährlichen Strukturdaten über auslandskontrollierte Unternehmen.<sup>19)</sup> Die FATS-Statistik (Foreign Affiliated Statistics) soll Auskunft über die Struktur von Unternehmen geben, die unter ausländischer Kontrolle stehen (Inward-FATS) bzw. über ausländische Unternehmen, die von inländischen Einheiten kontrolliert werden (Outward-FATS). 2007 ist das erste Jahr, für das Angaben zu ermitteln sind. Die Daten sollen grundsätzlich nach 20 Monaten verfügbar sein.

Während die Statistik über ausländische Unternehmen unter deutscher Kontrolle von der Deutschen Bundesbank erstellt wird, wird die Statistik über Inward-FATS im Rahmen der Strukturstatistiken vom Statistischen Bundesamt aufbereitet. Grundlage hierfür ist das Unternehmensregister mit den entsprechenden Informationen über deutsche Unternehmen, die von einer Einheit mit Sitz im Ausland kontrolliert werden, und über den Sitz des jeweiligen Gruppenoberhauptes; aus den jährlichen Strukturhebungen bei Unternehmen werden die benötigten Merkmale der inländischen Unternehmen bereitgestellt. Die Anforderungen von Inward-FATS lassen sich somit durch eine Kombination von Registerangaben mit Informationen der strukturellen Unternehmensstatistik ermitteln, ohne dass zusätzliche Erhebungen notwendig wären.

In zwei verschiedenen Kombinationen von regionaler und fachlicher Gliederungstiefe (detaillierte geografische Gliederung mit grober Wirtschaftszweiggliederung und umgekehrt) werden Merkmale wie Zahl der Unternehmen, Umsatz und Zahl der Beschäftigten, Produktionswert, Bruttowertschöpfung und Personalaufwendungen nachgewiesen. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden bereits erste Auswertungen aus dem Unternehmensregister in Verbindung mit der angebotenen Unternehmensgruppendatenbank durchgeführt. Sie erlauben den Nachweis von Anzahl, Umsatz und Zahl der Beschäftigten auslandskontrollierter

16) Monopolkommission: „Hauptgutachten 2006/2007 – Weniger Staat, mehr Wettbewerb“, Baden-Baden 2008.

17) Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003).

18) Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten (Amtsbl. der EU Nr. L 171, S. 17).

19) Siehe Feuerhake, J./Untz, K.: „Inward-FATS – Auslandskontrollierte Unternehmen in Deutschland 2006“ in WiSta 7/2009, S. 676 ff.



deutscher Unternehmen, jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Unternehmen, die in den für Inward-FATS relevanten Wirtschaftsbereichen (Abschnitte C bis K) im Unternehmensregister geführt werden. Die Ergebnisse dieser Pilotstudie zu Inward-FATS zeigen, dass 19972 deutsche Unternehmen oder knapp 1% aller Unternehmen der nichtfinanziellen gewerblichen Wirtschaft im Jahr 2006 auslandskontrolliert wurden. Diese auslandskontrollierten Unternehmen beschäftigten etwa 9% der für diese Bereiche ausgewiesenen Beschäftigten, erzielten einen Anteil von 19% der gesamten Umsätze, erwirtschafteten 14% der Bruttowertschöpfung und tätigten 14% der Bruttoinvestitionen in Sachanlagen aller deutschen Unternehmen der betrachteten Wirtschaftsbereiche. Auslandskontrollierte Unternehmen haben also eine große Bedeutung für die deutsche Wirtschaft.

Wie die Tabelle zeigt, haben die Muttergesellschaften von beinahe drei Vierteln aller auslandskontrollierten deutschen Unternehmen ihren Sitz in Europa, 58% der auslandskontrollierten Unternehmen werden dabei aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU27) kontrolliert. Absolut gesehen sind die Eigner der meisten auslandskontrollierten deutschen Unternehmen in den Vereinigten Staaten, den Niederlanden und der Schweiz ansässig. Daneben sind die Verflechtungen mit dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Österreich besonders ausgeprägt.

Auslandskontrollierte Unternehmen in Deutschland 2006 nach dem Herkunftsland der Muttergesellschaft

Herkunftsland der Muttergesellschaft	Unternehmen		Bruttowertschöpfung		Beschäftigte	
	Anzahl	%	Mrd. EUR	%	Anzahl	%
Welt (ohne Deutschland)	19972	100	163,4	100	1855 239	100
darunter:						
Vereinigte Staaten	3006	15	39,9	24	427 483	23
Japan	615	3	5,4	3	40 810	2
Europa	14670	73	111,1	68	1 303 939	70
darunter:						
Europäische Union <sup>1)</sup>	11511	58	92,7	57	1 052 377	57
Niederlande	2973	15	22,1	14	302 623	16
Schweiz	2843	14	17,1	10	236 665	13
Vereinigtes Königreich	1535	8	20,4	12	154 459	8
Frankreich	1524	8	17,9	11	177 691	10
Österreich	1100	6	4,1	3	69 432	4
Italien	834	4	4,2	3	46 259	2
Schweden	642	3	6,9	4	81 798	4
Luxemburg	618	3	6,5	4	81 699	4
Belgien	598	3	3,7	2	49 710	3
Dänemark	561	3	2,0	1	29 640	2

1) Einschl. Bulgariens und Rumäniens, die seit dem 1. Januar 2007 Mitglieder der Europäischen Union sind.

### 3.3 Abgrenzung des Mittelstandes

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg führt gemeinsam mit zwei Forschungsinstituten Untersuchungen

20) Siehe Kössler, R.: „Neues zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ in Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 10/2008, S. 22 ff., sowie Koch, A./Kössler, R.: „Was und wie groß ist der Mittelstand“ in Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 1/2008, S. 28 ff.

21) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG), veröffentlicht im Amtsbl. der EU Nr. L 124, S. 36.

zur Definition, Abgrenzung und Bedeutung des Mittelstandes durch.<sup>20)</sup> Die neuen Kenntnisse über Unternehmenszusammenhänge im Unternehmensregister erlauben es dabei, die Abgrenzungskriterien des Mittelstandes adäquater umzusetzen, als es bislang möglich war. Eine operationale Abgrenzungsdefinition liefert die Empfehlung der Europäischen Kommission zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).<sup>21)</sup> Während dort die Größenabgrenzung über die Merkmale Beschäftigte und Umsatz vorgenommen wird (weniger als 250 Beschäftigte und weniger als 50 Mill. Euro Jahresumsatz), ist zur Bestimmung der relevanten Beobachtungseinheit die Verbundenheit zwischen Unternehmen maßgeblich. Bei Einheiten, die über eine Kontrollbeziehung verbunden sind, ist bezüglich der Zuordnung zu den kleinen und mittleren Unternehmen die Größe der Gruppe entscheidend, der ein Unternehmen angehört.

Die Auswertungen zeigen, dass sich eine Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit auf die Anteile der KMU auswirkt, weil der Anteil der großen Unternehmen steigt. Da in Unternehmensgruppen aber überproportional viele Unternehmen verbunden sind, die keine KMU sind, sind die Veränderungen bei einer Betrachtung für die Gesamtwirtschaft vergleichsweise gering: Bei einer reinen Unternehmensbetrachtung zählen in Baden-Württemberg 0,9% aller Unternehmen zu den großen Unternehmen. Berücksichtigt man Unternehmensgruppen, so steigt der Anteil der „Großen“ auf 1,6%. Die Anteile der großen Unternehmen an den Beschäftigten und an den Umsätzen steigen von 48,5% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf 53,8% und von 61,5% der Umsätze aller Unternehmen auf 65,9%.

Umgekehrt verringern sich durch die Berücksichtigung der Informationen zu Unternehmensgruppen in Baden-Württemberg die KMU-Anteile in nahezu allen Branchen. Branchenspezifisch zeigen sich dabei deutliche Unterschiede: Am stärksten – um 10 Prozentpunkte – verringerte sich der KMU-Anteil im Wirtschaftsabschnitt Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden. Im Bereich Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und Unternehmensdienstleistungen, wo durch Auslagerung solcher Dienstleistungstätigkeiten viele gruppenzugehörige Unternehmen entstanden sind, verminderte sich der Anteil der KMU um 8 Prozentpunkte. Dagegen sank der Anteil der KMU im Bereich Energie- und Wasserversorgung lediglich um 1 Prozentpunkt, obwohl auch hier Unternehmensgruppen eine nennenswerte Rolle spielen. Allerdings sind hier von der Zusammenfassung zu Gruppen vor allem solche Unternehmen betroffen, die aufgrund ihrer Größe ohnehin nicht als KMU eingestuft waren.

## 4 Ausblick

### 4.1 Veröffentlichungen

Wie bereits erwähnt ist geplant, im nächsten Jahr in dieser Zeitschrift Ergebnisse für Unternehmensgruppen zu veröf-

fentlichen. Anschließend sollen regelmäßig Ergebnisdarstellungen im Rahmen des Auswertungsprogramms des Unternehmensregisters erfolgen.

## 4.2 EuroGroups Register

Unternehmensgruppen sind nicht auf den nationalen Raum begrenzt; im Zuge der Globalisierung gewinnen grenzüberschreitende Unternehmensgruppen zunehmend an Bedeutung. Um solche Phänomene statistisch abbilden zu können, betreibt Eurostat auf der Grundlage der Übermittlungsregelungen der neuen Registerverordnung mit hoher Priorität den Aufbau eines europäischen Registers für multinationale Unternehmensgruppen (EuroGroups Register). Es soll eine europaweit koordinierte, aktuelle Datenbasis bieten, die Informationen aus verfügbaren privaten Datenquellen und aus den nationalen Unternehmensregistern integriert, und damit mittelfristig die Plattform zur Produktion von Statistiken zur Beobachtung der Globalisierung werden.

Das EuroGroups Register wird sich zweier Datenquellen bedienen: Zum einen kauft Eurostat Daten privater Anbieter zu Unternehmensverflechtungen. Zum anderen werden die in Artikel 11 der neuen Registerverordnung genannten Datenaustausche mit den statistischen Unternehmensregistern der Mitgliedstaaten genutzt, um im EuroGroups Register internationale Verflechtungen abzubilden und die wirtschaftlichen Aktivitäten internationaler Unternehmensgruppen in der EU bzw. in einzelnen Mitgliedstaaten darzustellen. Für die Mitgliedstaaten wiederum werden die auf europäischer Ebene zusammengefassten und konsolidierten Daten über multinationale Unternehmensgruppen und die sie konstituierenden Einheiten eine Quelle zur Verbesserung der nationalen Register sein.

Neben den bereits beschriebenen Beteiligungsinformationen von kommerziellen Datenanbietern verfügt auch die Deutsche Bundesbank über statistische Informationen zu Direktinvestitionen, für die eine Verknüpfung mit dem statistischen Unternehmensregister denkbar wäre. Artikel 12 der Registerverordnung der EU sieht entsprechende Austausche für Zwecke des EuroGroups Registers vor, allerdings auf freiwilliger Grundlage. Eine entsprechende Kommissionsverordnung wird derzeit ausgearbeitet. Für eine solche Zusammenführung bestehen in Deutschland derzeit verschiedene Hindernisse, so fehlen beispielsweise gemeinsame Identifikationsnummern, die einen automatisierten Abgleich überhaupt erst ermöglichen würden.

## 4.3 URS-Neu

Für das Unternehmensregister wird in den statistischen Ämtern derzeit im Rahmen der Reform der Unternehmensstatistik eine neue technische Plattform erstellt, die im Jahr 2011 eingeführt werden soll. Dort wird die statistische Einheit „Unternehmensgruppe“ zwar im Datenmodell konzeptionell angelegt, aber in der Datenbank selbst noch nicht enthalten sein. Im Statistischen Bundesamt muss für eine Übergangszeit noch eine separate Unternehmensgruppendatenbank unterhalten werden, die aber mit der Kerndatenbank des Unternehmensregisters verknüpft sein wird. Insbesondere angesichts der raschen Entwicklung beim

EuroGroups Register stellt dies hohe Anforderungen an die Betreuung der Unternehmensgruppendatenbank im Statistischen Bundesamt. [U](#)

## Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2009

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: Roderich Egeler  
Präsident des Statistischen Bundesamtes  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Brigitte Reimann,  
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 2086
- E-Mail: [wirtschaft-und-statistik@destatis.de](mailto:wirtschaft-und-statistik@destatis.de)

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage  
Part of the Elsevier Group  
Postfach 43 43  
72774 Reutlingen  
Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50  
Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35  
E-Mail: [destatis@s-f-g.com](mailto:destatis@s-f-g.com)

Erscheinungsfolge: monatlich



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

oder bei unserem Informationsservice  
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 24 05
- Telefax: +49 (0) 6 11/75 33 30
- [www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)